

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen. Das gilt insbesondere für die verstärkte Konsumgüterproduktion.

Wird die geplante Anzahl an Arbeitskräften durch Betriebspraktika von Studenten und Produktionseinsätzen von Schülern der 11. und 12. Klassen überschritten, ist die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Lohnfonds auch bei Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds als zulässig anzuerkennen.

4. Die Betriebe haben den Lohnfonds im Rahmen der zulässigen Inanspruchnahme zur Stimulierung hoher Leistungen für die Erfüllung des Planes in allen Positionen einzusetzen. Zusammen mit der Aufschlüsselung der Plankennziffern ist der Lohnfonds des Betriebes auf die Abteilungen und Kostenbereiche aufzuschlüsseln. Zur besseren Verwirklichung des Leistungsprinzips sind hierbei insbesondere

— die mit der sozialistischen Rationalisierung verbundenen höheren Anforderungen an die Qualifikation und Verantwortung der Werktätigen, Veränderung der Qualifikations- und Beschäftigtenstruktur,

— die für die Planerfüllung notwendigen Leistungsanforderungen an die Arbeitskollektive, insbesondere die volle Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen,

— die höhere Ausnutzung der Grundfonds durch Mehrschichtarbeit

zu berücksichtigen. Produktivitätshemmende Lohnverhältnisse innerhalb und zwischen den Arbeitskollektiven sind schrittweise einzuschränken. Im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und der Verbesserung der Arbeitsorganisation sind die Lohnformen so zu gestalten, daß die Initiative der Werktätigen stärker auf die volle Nutzung der Produktionsfonds für die Sortiments-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der anteiligen Planaufgaben, auf die Freisetzung von Arbeitskräften und Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie gerichtet wird. Dabei ist davon auszugehen, daß eine rationelle Gestaltung der Arbeit, kontinuierlicher Produktionsablauf und technisch begründete Arbeitsnormen unabdingbare Voraussetzung für hohe Arbeitsleistungen und leistungsgerechte Entlohnung sind.

5. Ist der zulässige Lohnfonds der Betriebe niedriger als die tatsächliche Inanspruchnahme, darf das nicht zu Minderungen des Lohnes der Werktätigen führen. Der Lohn des einzelnen Werktätigen richtet sich nach den von ihm bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben erreichten Leistungen. Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds, die durch mangelhafte Arbeit der Betriebe selbst verschuldet sind, führen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften\* zur Kürzung der Jahresendprämien der Direk-

toren und der anderen dafür verantwortlichen Leiter.

6. Die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte, Generaldirektoren der WB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe haben eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Plankennziffern Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohnfonds sowie über die Nutzung des Arbeitszeitfonds und die Senkung der Überstunden zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrolle sind in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen. Bei Unplanmäßigkeiten sind gründliche Untersuchungen über die Ursachen durchzuführen und kontrollfähige Maßnahmen zur Herstellung der Plan- und Finanzdisziplin festzulegen.

7. Die Banken und Sparkassen haben die Lohnfondskontrolle zu verstärken. Die Betriebe haben der Bank bzw. Sparkasse quartalsweise nachzuweisen, wie der Lohnfonds, abhängig von den Leistungen, in Anspruch genommen wurde. Ist der zulässige Lohnfonds überschritten, hat die Bank bzw. Sparkasse das Recht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Plandisziplin zu fordern, insbesondere hinsichtlich der sozialistischen Rationalisierung zur Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der staatlichen Auflage Warenproduktion. Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse aus der Kontrolltätigkeit unterbreitet sie hierzu auch eigene Vorschläge. Wenn von den Betrieben keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung der Ursachen, die zur Überschreitung des zulässigen Lohnfonds führten, eingeleitet werden, unterrichtet die Bank bzw. Sparkasse den Leiter des übergeordneten Organs und fordert von diesem Maßnahmen zur Unterstützung des Betriebes zur Sicherung der geplanten Aufgaben. Die Bank bzw. Sparkasse hat auch das Recht, in die Kreditverträge Bedingungen aufzunehmen, die auf die künftige Einhaltung der Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds gerichtet sind.

### **Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues**

**vom 1. Februar 1972**

Zur Vermeidung von Gefahren für Werk tätige und von volkswirtschaftlichen Verlusten wird zur Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und für Betriebe aller Eigentumsformen (nachfolgend Betriebe genannt), die tragende Konstruktionen des

\* § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)